

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/752, 16/1369 –**

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBegIG 2006)

A. Problem

Die Situation der öffentlichen Haushalte hat sich seit Mitte der neunziger Jahre fortlaufend verschlechtert. Sie befinden sich derzeit in einer außerordentlich ernsten Lage. Die laufenden Ausgaben übersteigen die regelmäßig fließenden Einnahmen dramatisch. Das gesamtstaatliche Defizit lag im Jahre 2005 infolgedessen bei 3,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Zu Beginn des Jahres 2006 zeichnet sich zwar eine leichte Aufhellung der Perspektiven für die deutsche Wirtschaft sowie auf dem Arbeitsmarkt ab. Ungeachtet dessen bleibt die Lage der öffentlichen Haushalte jedoch äußerst angespannt. Für den Bundeshaushalt ergibt sich deshalb ein erheblicher struktureller Handlungsbedarf.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBegIG 2006), das die Änderung bzw. Neufassung folgender Gesetze vorsieht:

Artikel 1

Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 4

Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12

Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Artikel 13

Inkrafttreten

Der Haushaltsausschuss hat dem Gesetzentwurf einen zusätzlichen Artikel (Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes) hinzugefügt sowie die Artikel 1, 2, 3, 9, 10, 12 und 13 geändert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/752.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. -belastung (–) – in Mio. Euro –			
		2006	2007	2008	2009
Summe Haushaltsbegleitgesetz	Bund*)	885,3	12 398,9	15 388,9	15 672,5
	Länder	– 105,8	5 730,6	6 687,6	6 766,0
	Gemeinden	–	– 8,0	– 360,0	– 351,0
	Gesamt*	779,5	18 121,5	21 716,5	22 087,5

* Zuzüglich der sich aus der Kürzung bzw. Streichung der Bundesbankzulage sukzessive ergebenden Entlastung des Bundes (bei voller Wirksamkeit rd. 42 Mio. Euro pro Jahr).

Das Haushaltsbegleitgesetz ist Teil eines umfassenden Sanierungskonzepts, das durch Mehreinnahmen auf der Einnahmeseite und Einsparungen auf der Ausgabe Seite alle Staatsebenen nachhaltig entlastet. Auch unter Berücksichtigung der Anteile von Ländern und Gemeinden am 25-Mrd.-Euro-Impulsprogramm verbleiben für die Länder und Gemeinden insgesamt beträchtliche Entlastungen. Länder und Gemeinden profitieren in ihren Haushalten auch von den Wachstumswirkungen des Programms.

2. Vollzugaufwand

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 ist mit keinem erhöhten Verwaltungs- und Vollzugaufwand zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage 1 zum Bericht.

E. Sonstige Kosten

Soweit die Anhebung des Umsatzsteuerregelsatzes nicht vollständig in die Preise übergewälzt werden kann, können zusätzliche Kosten nicht ausgeschlossen werden. Die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge führt zu einer Entlastung der Unternehmen. Auswirkungen auf Konsum- und Sparsentscheidungen der Verbraucher können nicht ausgeschlossen werden, obwohl die Entlastungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen teilweise zu steigenden Nettoeinkommen führen werden. Insgesamt bewirken die belastenden Effekte (Steuererhöhungen) und entlastenden Maßnahmen (Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge) Nachfrage- und Angebotsstrukturveränderungen auf vielen Teilmärkten, die ihrerseits mess- und spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, induzieren. Durch die Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf 25 Euro pro Stunde und die Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung im gewerblichen Bereich ergibt sich bei isolierter Betrachtung eine Entlastung der Sozialversicherungen, die durch weitere im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen mittelbar dem Bundeshaushalt zugute kommt. Infolge der Änderung des Regionalisierungsgesetzes können Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht ausgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/752, 16/1369 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006
(Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBeglG 2006)
– Drucksachen 16/752, 16/1369 –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBeglG 2006)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes

Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 3
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 4
Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Artikel 6
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8
Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Artikel 9
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12
Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Artikel 13
Inkrafttreten

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBeglG 2006)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes

Artikel 2
Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-
abschlussgesetzes

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 4
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 5
Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Artikel 7
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9
Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Artikel 10
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 13
Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Artikel 14
Inkrafttreten

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 1**Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes**

Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind auch die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prozent“ wird die Angabe „, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Bezüge“ wird die Angabe „aus einem der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die im Rahmen einer Beschäftigung bei der Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG oder Deutschen Telekom AG zustehenden Bezüge bleiben für die Berechnung der Sonderzahlung nach Satz 1 außer Betracht, wenn jeweils eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes in Kraft getreten ist.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderzahlung ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden zu zahlen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prozent“ wird die Angabe „, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,5 Prozent,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Bezüge“ wird die Angabe „aus einem der Rechtsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prozent“ die Angabe „, in den Jahren 2006 bis 2010 jedoch nur in Höhe von 2,085 Prozent,“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „ein Anspruch auf Sonderzahlungen in dem Umfang, in dem die einbehaltenen“ durch die Angabe „nur ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, wenn einbehaltene“ ersetzt.

Artikel 1**Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes**

Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) **Im bisherigen Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.**
 - d) unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sonderzahlungen“ durch die Wörter „eine Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,90 vom Hundert und ab 2008 4,45 vom Hundert des Umsatzaufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertsatz zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

2. Der bisherige Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

Dem § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben geht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 auf die Oberfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen über.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, **2008 4,42 vom Hundert** und ab **2009 4,45** vom Hundert des Umsatzaufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertsatz zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

2. unverändert

3. Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund in den Jahren 2005 und 2006 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 und 2006

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro zu.“
- | | |
|---|---|
| <p>3. Im bisherigen Satz 6 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.</p> <p>4. Im bisherigen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.</p> <p>5. Im bisherigen Satz 8 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.</p> <p>6. Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.</p> <p>7. Nach dem bisherigen Satz 9 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08 Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 5 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert.“</p> <p>8. Im bisherigen Satz 10 werden die Wörter „Sätzen 6 bis 9“ durch die Wörter „Sätzen 7 bis 12“ ersetzt.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> |
|---|---|

Artikel 3**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 12 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „9 Prozent“ wird durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Abs. 1 Satz 3 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 6 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – 19 Prozent des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 14 Prozent des Versicherungsentgelts;
2. bei der Gebäudeversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 17,75 Prozent des Versicherungsentgeltes;
3. bei der Hausratversicherung, wenn ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Feuerschutzsteuer unterliegt, 18 Prozent des Versicherungsentgelts;
4. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 0,2 Promille der Versicherungssumme;
5. bei der Seeschiffskaskoversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgeltes;
6. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent des Versicherungsentgelts.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) von den §§ 42 bis 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis

Artikel 5

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

unverändert

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage und/oder einer Einmalzahlung gewährt werden;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des ersten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne von § 13 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen;“.

c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 erhalten;“.

2. In Absatz 5 werden die Wörter „und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Bankzulage nimmt ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht an allgemeinen Erhöhungen der Besoldung teil.“

Artikel 6**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 365 wie folgt gefasst:

„§ 365 (weggefallen)“.

2. In § 341 Abs. 2 wird die Angabe „6,5 Prozent“ durch die Angabe „4,5 Prozent“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. In § 344 Abs. 4 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.
4. § 363 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Arbeitsförderung. Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2007 6,468 Milliarden Euro, für das Jahr 2008 7,583 Milliarden Euro und für das Jahr 2009 7,777 Milliarden Euro. Für die Kalenderjahre ab 2010 verändert sich der Beitrag des Bundes jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
5. § 365 wird aufgehoben.
6. In § 421c wird die Angabe „§ 363 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 363 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 71a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einem Bundeszuschuß“ durch das Wort „Liquiditätshilfen“ ersetzt.
2. § 71c Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit Liquiditätshilfen nach § 364 des Dritten Buches geleistet werden, erfolgt eine Zuführung zur Eingliederungsrücklage nicht.“
3. § 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „30 Prozent“ die Wörter „und im Jahr 2006 zu 50 Prozent“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2006“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Arbeitsentgeltverordnung**

Dem § 1 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt.“

Artikel 8**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Artikel 9**Änderung der Arbeitsentgeltverordnung**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 9**Artikel 10****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 221 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und ab dem Jahr 2006 4,2 Milliarden Euro“ durch die Wörter „für das Jahr 2006 4,2 Milliarden Euro und für das Jahr 2007 1,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 226 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Satz 2 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160.“

3. In § 232a Abs. 1 Nr. 2 werden die Angabe „0,3620fachen“ durch die Angabe „0,3450fachen“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

3. In § 232a Abs. 1 Nr. 2 werden die Angabe „0,3620fachen“ durch die Angabe „0,3450fachen“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird jeweils bis zum 30. September, erstmals bis zum 30. September 2007 für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres im Vergleich zum Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 überprüft. Unterschreiten die Beitragsmehreinnahmen der Krankenkassen aus der Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich (§ 249b) in dem in Satz 1 genannten Zeitraum den Betrag von 170 Millionen Euro im Vergleich zum Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 haben die Krankenkassen einen entsprechenden Ausgleichsanspruch *gegen die Bundesagentur für Arbeit*, der jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Festlegung durchgeführt wird, abzuwickeln ist. Die Spitzenverbände der Krankenkassen *und die Bundesagentur für Arbeit* regeln das Nähere über die Höhe des Ausgleichsanspruchs und dessen Verteilung an die Krankenkassen. Dabei ist die Veränderung der Anzahl der geringfügig Beschäftigten zu berücksichtigen.“

„Die Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird jeweils bis zum 30. September, erstmals bis zum 30. September 2007 für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres im Vergleich zum Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 überprüft. Unterschreiten die Beitragsmehreinnahmen der Krankenkassen aus der Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich (§ 249b) in dem in Satz 1 genannten Zeitraum den Betrag von 170 Millionen Euro im Vergleich zum Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, haben die Krankenkassen **gegen den Bund** einen entsprechenden Ausgleichsanspruch, der jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Festlegung durchgeführt wird, abzuwickeln ist. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und **das Bundesversicherungsamt regeln im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Bundesministerium der Finanzen** das Nähere über die Höhe des Ausgleichsanspruchs und dessen Verteilung an die Krankenkassen. Dabei ist die Veränderung der Anzahl der geringfügig Beschäftigten zu berücksichtigen.“

4. In § 249b Satz 1 wird die Angabe „11 vom Hundert“ durch die Angabe „13 vom Hundert“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 10**Artikel 11****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 163 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160.“
2. In § 168 Abs. 1 Nr. 1b wird die Angabe „12 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 172 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „12 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
4. Nach § 213 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der allgemeine Bundeszuschuss wird für das Jahr 2006 um 170 Mio. Euro und ab dem Jahr 2007 um jeweils 340 Mio. Euro pauschal vermindert. Abweichungen des pauschalierten Minderungsbetrages von den tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen eines Kalenderjahres durch Mehreinnahmen aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro und aufgrund der Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit dem Bundeszuschuss nach Absatz 2 des auf die Abrechnung folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen, Ausgangsbetrag für den Bundeszuschuss ist der jeweils zuletzt festgestellte Bundeszuschuss nach Absatz 2 ohne Minderungsbetrag.“
5. § 229 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Satz 4 Nr. 3 ist auch anzuwenden, soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1] ausgeübt worden ist.“

Artikel 11**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist abweichend von § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches

Artikel 12**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

der 30. Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.“

Artikel 12**Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Finanzierung

Den Ländern stehen für den öffentlichen Personen-
nahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des
Bundes jährlich folgende Beträge zur Verfügung:

2006 7 053,1 Millionen Euro

2007 6 709,9 Millionen Euro

ab 2008 6 609,9 Millionen Euro.

2. In § 6 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe
„2010“ und die Angabe „2008“ durch die Angabe
„2011“ ersetzt.

3. In § 7 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2
Satz 1“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Verteilung

(1) Die in § 5 festgelegten Beträge werden nach fol-
genden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg 10,44

Bayern 14,98

Berlin 5,46

Brandenburg 5,71

Bremen 0,55

Hamburg 1,93

Hessen 7,41

Mecklenburg-Vorpommern 3,32

Niedersachsen 8,59

Nordrhein-Westfalen 15,76

Rheinland-Pfalz 5,24

Saarland 1,32

Sachsen 7,16

Sachsen-Anhalt 5,03

Schleswig-Holstein 3,11

Thüringen 3,99

(2) Von den nach § 5 in Verbindung mit Absatz 1 fest-
gelegten Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. ei-
nes jeden Monats überwiesen.“

Artikel 13**Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **entfällt**

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und c, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. *Im Übrigen tritt Artikel 5* am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Die Artikel 2 bis 4 sowie 6 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 sowie Artikel 7 Nrn. 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) **Artikel 4 Nr. 3**, Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie **Artikel 11 Nr. 1 und 6 treten** am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2** tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Die Artikel **3, 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5**, 7 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 sowie Artikel **8** Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Carsten Schneider (Erfurt), Ulrike Flach, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 27. Sitzung am 28. März 2006 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/752** – Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBegIG 2006) – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Verteidigungsausschuss, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 16/1369 wurde vom Deutschen Bundestag denselben Ausschüssen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet einnahmeseitig die zum 1. Januar 2007 vorgesehene Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsatzes der Versicherungssteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent sowie eine entsprechende Anpassung der besonderen Steuersätze der Versicherungssteuer.

Hiervon will der Bund das Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes, das ihm zu diesem Zweck durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in voller Höhe zur Verfügung gestellt wird, zur Unterstützung der ebenfalls zum 1. Januar 2007 vorgesehenen Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um zwei Prozentpunkte auf 4,5 Prozent einsetzen. Der bisherige Defizitzuschuss des Bundes zur Bundesagentur für Arbeit soll zukünftig entfallen; ein etwaiger vorübergehender Unterstützungsbedarf soll künftig im Wege – auch überjähriger – Darlehen gewährleistet werden.

Als Beitrag der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger zur Konsolidierung des Bundeshaushalts soll die jährliche Sonderzahlung des Bundes für die Jahre 2006 bis 2010 halbiert; für die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre soll sie abgeschafft werden.

Die Bankzulage bei der Deutschen Bundesbank soll stufenweise gekürzt (in der Zentrale und den Hauptverwaltungen) bzw. abgeschafft (in den Filialen) werden.

Die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen soll auf einen Grundlohn von 25 Euro pro Stunde begrenzt werden.

Der pauschale Abgabensatz für geringfügige Beschäftigung (Minijobs) im gewerblichen Bereich soll von derzeit 25 Prozent auf künftig 30 Prozent (15 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent gesetzliche Krankenversicherung, unverändert 2 Prozent Steuern) erhöht werden. Im Gleich-

klang hierzu soll auch die Formel für die Gleitzone (Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro im Monat) entsprechend angepasst werden.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung soll im Jahr 2006 um 170 Mio. Euro und ab dem Jahr 2007 um 340 Mio. Euro vermindert werden.

Die vom Bund zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II sollen herabgesetzt werden.

Die pauschalen Zuweisungen des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung sollen für das Jahr 2007 auf 1,5 Mrd. Euro abgesenkt, in den Folgejahren sollen keine Zahlungen dieser Art mehr geleistet werden.

Der mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeleitete schrittweise Übergang der knappschaftlichen Rentenversicherung zu erstattenden Verwaltungskosten der knappschaftlichen Krankenversicherung vom Bund auf die knappschaftliche Krankenversicherung selbst wird beschleunigt. Der Erstattungssatz für 2006 soll um 10 Prozentpunkte anwachsen.

Die den Ländern aufgrund des Regionalisierungsgesetzes zustehenden Mittel sollen neu festgesetzt und künftig nicht mehr dynamisiert werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 13. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Dabei hat der Ausschuss den im Bericht unter IV. A. a) wiedergegebenen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 17. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 14. Sitzung am 10. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

In seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 hat der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 19. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde auf Antrag der Fraktion der FDP teilweise einzeln abgestimmt. Der Änderung des Artikels 10 stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zu, die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten sie ab. Die Änderungen der übrigen Artikel dieses Änderungsantrages wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 11. Sitzung am 10. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 16. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/752 – in seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 4. Mai 2006 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 durchgeführt. Folgende Verbände und Institutionen wurden eingeladen, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Dr. Stefan Bach
DIW Berlin
Abteilung Staat
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf
Universität zu Köln
Seminar für Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Dr. Helmut Born
Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e. V.
- Nils Busch-Petersen
Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands
Berlin-Brandenburg e. V.
Regionalbereich Berlin/Umgebung
- Dr. Karl Heinz Däke
Präsident des Bundes der Steuerzahler
- Kristina van Deuverden
Institut für Wirtschaftsforschung Halle
- Prof. Dr. Dieter Engels
Präsident des Bundesrechnungshofes
- Prof. Dr. Clemens Fuest
Direktor des Finanzwissenschaftlichen
Forschungsinstituts an der Universität zu Köln
- Dr. Michael Heise
Chefvolkswirt Allianz Gruppe und Dresdner Bank
- Dr. Johannes Hoffmann
Deutsche Bundesbank
Referent für Preise, Arbeitsmärkte und Löhne
- Dipl.-Finanzw. Matthias Lefarth
Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Dipl.-Volksw. Bernhard Schmalz
Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank
Leiter der Abteilung Öffentliche Finanzen
- Raimund Becker
Vorstandsmitglied der Bundesagentur für Arbeit
- Dr. Klaus Jacobs
Geschäftsführer des Wissenschaftlichen
Instituts der AOK (WIdO)
- Helmut Rudolph
Leiter des Forschungsbereiches SGB II
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

- Institut für Volkswirtschaftslehre
Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup
- Institut für Öffentliche Finanzen
der Universität Hannover
Prof. Dr. Stefan Homburg
- Andreas Becker
Geschäftsbereichsleiter dbb
Beamtenbund und Tarifunion
- Egbert Biermann
Bundesvorstandssekretär und Leiter der
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamte beim DGB
- Peter Heesen
Bundesvorsitzender dbb
Beamtenbund und Tarifunion
- Dr. Gottfried Ilgmann
- Karl-Heinz Schmidt
Vorsitzender VdB Bundesbankgewerkschaft
- Martin Stuber
Referatsleiter für Nachhaltigkeit und Verkehrspolitik
der Abteilung Struktur- und Umweltpolitik beim DBG

Darüber hinaus haben folgende Verbände ohne Aufforderung dem Haushaltsausschuss eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet:

- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung- und Vertrieb (CDH)
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen
- Handelsverband BAG
- DEHOGA Deutscher Hotel- und Gaststättenverband

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBeglG 2006) ist vom Haushaltsausschuss in zwei Sitzungen am 17. Mai 2006 abschließend beraten worden. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/752 wurde in der vom Haushaltsausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktionen** der **CDU/CSU** und **SPD** stellten fest, die öffentlichen Haushalte befänden sich derzeit in einer außerordentlich ernsten Lage. Im Bundeshaushalt würden die laufenden Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen um rd. 50 Mrd. Euro übersteigen. Es bestünde insofern dringender struktureller Handlungsbedarf. Deutschland habe im vergangenen Jahr zum vierten Mal in Folge das Drei-Prozent-Kriterium des Maastricht-Vertrages nicht eingehalten. Seit 2002 habe der Bundeshaushalt die Regelgrenze des Artikels 115 des Grundgesetzes (GG) (Unterschreitung der Investiti-

onsausgaben durch die Nettokreditaufnahme) nicht einhalten können.

Die Koalitionsfraktionen betonten, das Haushaltsbegleitgesetz 2006 sei eines der wesentlichen Elemente, um das Konsolidierungsziel der Koalition zu erreichen. Mit ihm würden wesentliche Elemente der beiden Säulen des Sanierungskonzepts umgesetzt, eine Verbesserung auf der Einnahmenseite und konsequente Einsparungen auf der Ausgabenseite. Alle Staatsebenen würden dadurch dauerhaft, aber auch bereits mit kurzfristig eintretendem Erfolg entlastet. Das Entlastungsvolumen für alle Gebietskörperschaften beliefe sich ab 2007 auf jährlich rd. 20 Mrd. Euro. Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 trage insofern maßgeblich dazu bei, dass Deutschland spätestens ab dem Jahr 2007 wieder das Defizitkriterium des Maastricht-Vertrages erfüllen sowie im Bundeshaushalt die Regelgrenze des Artikels 115 GG einhalten werde. Darüber hinaus leiste das Haushaltsbegleitgesetz einen wichtigen Beitrag zur Sanierung der Finanzen von Ländern und Kommunen und sei damit ein wesentliches Element des föderalen Finanzpakts für Deutschland.

Ziel der Koalition sei es, mit einer ausgewogenen Strategie aus wachstums- und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, einer Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen, einer entschlossenen Konsolidierung des Bundeshaushalts sowie strukturellen Reformen die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates auf allen Ebenen, insbesondere aber des Bundes zu sichern und Spielräume für Investitionen in die Zukunft zu schaffen. Erste gesetzliche Regelungen seien hierzu – vor allem im steuerlichen Bereich – bereits auf den Weg gebracht. Mit den von der Koalition beschlossenen Impulsen für Wachstum und Beschäftigung würde die Grundlage für die ab 2007 verstärkte Konsolidierung gesichert, die ohne einen Zuwachs an Wachstum und Beschäftigung nicht möglich sei. Dabei würden die Effekte von Wachstumsförderung einerseits und Konsolidierung andererseits zeitlich so aufeinander abgestimmt, dass die sich abzeichnende Aufhellung der Konjunktur unterstützt und negative Auswirkungen für deren weiteren Verlauf minimiert würden.

Ein maßgeblicher Baustein dieser Strategie sei die Reduzierung der hohen Nebenkosten durch Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2007 um 2 Prozent-Punkte, die finanziell durch den Einsatz eines Mehrwertsteuerpunktes unterstützt werde, der dazu an die Bundesagentur für Arbeit (BA) „durchgereicht“ würde.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten, dass dieser Ansatz der Bundesregierung in seinen Grundzügen im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bestätigt worden sei. Dies habe insbesondere die vom Haushaltsausschuss am 4. Mai 2006 durchgeführte umfangreiche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden gezeigt. Dort sei zwar teilweise aus dem Kreise der Wirtschaftswissenschaft auf eine mögliche konjunkturell dämpfende Wirkung der vorgesehenen Erhöhung der Umsatzsteuer hingewiesen worden. Insbesondere der Präsident des Bundesrechnungshofs, aber namentlich auch die Sachverständigen Prof. Dr. Eckart Bomsdorf und – in seiner schriftlichen Stellungnahme – Prof. Dr. Bert Rürup hätten überzeugend dargelegt, dass der Bundeshaushalt mit ausgabeseitigen Maßnahmen allein nicht in ausreichendem Maße zu konsolidieren sei, sondern mit der unabdingbaren Zielsetzung eines verfassungs- und

Maastricht-konformen Haushalts führe an einer Steuererhöhung als „kleinerem Übel“ kein Weg vorbei.

Aus dem Gesamtumfang der Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz seien aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hervorzuheben:

- Die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) des Bundes für Besoldungs- und Versorgungsempfänger und -empfängerinnen werde für die Jahre 2006 bis 2010 halbiert. Der im Rahmen der Sonderzahlung gewährte Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 werde jedoch jeweils um 25 Euro pro Jahr auf nunmehr 125 Euro angehoben, um die Wirkungen der Verringerung der Sonderzahlung für die unteren Besoldungsgruppen sozial verträglich abzumildern. Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Parlamentarischen Staatssekretärinnen/Staatssekretäre werde die Sonderzuwendung abgeschafft.
- Die Bundesbankzulage werde stufenweise auf eine Höhe von bis zu 9 Prozent des Grundgehalts im Falle einer Verwendung in der Zentrale und bis zu 5 Prozent des Grundgehalts bei einer Verwendung in den Hauptverwaltungen zurückgeführt. Bei einer Verwendung in den Filialen entfalle sie künftig.
- Die pauschalen Zuweisungen des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung würden im Jahr 2007 auf 1,5 Mrd. Euro abgesenkt und liefen danach aus. Die Sogwirkung der Krankenversicherung auf den Bundeshaushalt werde damit beendet.
- Die den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel würden neu festgesetzt.
- Der allgemeine Umsatzsteuersatz werde zum 1. Januar 2007 von derzeit 16 Prozent auf 19 Prozent angehoben. Dabei werde u. a. auch der Regelsatz der Versicherungssteuer erhöht.
- Der Bund werde das Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes (Volumen: 6 bis 7 Mrd. Euro) vorab zur Unterstützung der zum 1. Januar 2007 vorgesehenen Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung einsetzen und deshalb an die BA abgeführt. Eine Dynamisierung bei Steuersatzerhöhungen oder -senkungen finde nicht statt.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung werde zum 1. Januar 2007 von 6,5 Prozent auf 4,5 Prozent reduziert. Mit der Änderung entfalle der Defizitzuschuss des Bundes an die BA. Ein etwaiger Unterstützungsbedarf werde künftig in Form von Darlehen gewährt.
- Der pauschale Abgabensatz für geringfügige Beschäftigung („Minijobs“) im gewerblichen Bereich von derzeit 25 Prozent werde auf 30 Prozent (15 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent gesetzliche Krankenversicherung und unverändert 2 Prozent Steuern) erhöht.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II würden abgesenkt.
- Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung werde im Jahr 2006 um 170 Mio. Euro und ab dem Jahr 2007 um jährlich 340 Mio. Euro vermindert.

Die Koalitionsfraktionen brachten in die Ausschussberatungen folgende Anträge ein:

a) Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes

1. Ziffer 2 wird um folgenden neuen Buchstaben c ergänzt:

„c) Im bisherigen Satz 3 wird die Zahl 100 durch die Zahl 125 ersetzt.“

2. Der bisherige Buchstabe c von Nummer 2 wird zu Buchstabe d.

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

b) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a neu eingefügt:

Artikel 1a

Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes

An § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben geht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 auf die Oberfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen über.“

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

c) Zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertpunkt zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

d) Zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Es wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

„2a. Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund in den Jahren 2005 und 2006 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 und 2006 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2009 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 262 712 000 Euro und ab 2010 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages von 1 262 712 000 Euro zu.“

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

e) Zu Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „19 Prozent“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „9 Prozent“ durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Angabe „5,5 Prozent“ ersetzt.

bb) Die Angabe „9 Prozent“ wird durch die Angabe „10,7 Prozent“ ersetzt.

3. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Abs. 1 Satz 3 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist.“

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

f) Zu Artikel 9

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 232a Abs. 1 Nr. 2 werden die Angabe „0,3620fachen“ durch die Angabe „0,3450fachen“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die Festlegung der beitragspflichtigen Einnahmen von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird jeweils bis zum 30. September, erstmals bis zum 30. September 2007 für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres im Vergleich zum Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 überprüft. Unterschreiten die Beitragsmehreinnahmen der Krankenkassen aus der Erhöhung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich (§ 249b) in dem in Satz 1 genannten Zeitraum den Betrag von 170 Millionen Euro im Vergleich zum Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, haben die Krankenkassen gegen den Bund einen entsprechenden Ausgleichsanspruch, der jeweils bis zum Ende des Jahres, in dem die Festlegung durchgeführt wird, abzuwickeln ist. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt regeln im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Höhe des Ausgleichsanspruchs und dessen Verteilung an die Krankenkassen. Dabei ist die Veränderung der Anzahl der geringfügig Beschäftigten zu berücksichtigen.“

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

g) Zu Artikel 10

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

„01. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,“

b) In Satz 4 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.““

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 229 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Satz 4 Nr. 3 ist auch anzuwenden, soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1] ausgeübt worden ist.““

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

h) Zu Artikel 12

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Artikel 12

Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Ziffer 2 wird gestrichen.

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

i) Zu Artikel 13

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Artikel 13

Inkrafttreten

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 3 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 Nr. 01 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.““

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 2, Artikel 3 Nr. 1 und 2, Artikel 4, Artikel 6 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2007 in Kraft.““

Der Ausschuss hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass sie Steuererhöhungen innerhalb dieses Gesetzes mit einem Finanzvolumen von über 70 Mrd. Euro für nicht akzeptabel halte und daher das Gesetz ablehne. Dieses gigantische Steuererhöhungsprogramm sei sozial ungerecht und gleichzeitig eine schwere Hypothek für die sich belebende Konjunktur. Die Bundesregierung stelle sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gegen mehrheitlich vorgebrachte deutliche Kritik von Deutscher Bundesbank, der Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbänden und Wissenschaft.

Die wesentlichen Maßnahmen wie die 3-prozentige Erhöhung der Mehrwert- und Versicherungssteuer, die Anhebung der Pauschalabgaben von 25 Prozent auf 30 Prozent bei den Minijobs, der Anstieg der Vorsteuerbelastung in der Land-

und Forstwirtschaft, die Halbierung des Weihnachtsgeldes und die Kürzung der Bundesbankzulage seien negativ beurteilt worden.

Die Politik der Bundesregierung sei inkonsistent. Ein in sich schlüssiges wirtschafts- und finanzpolitisches Konzept sei nicht zu erkennen. Einerseits werde ein Ausgabenprogramm mit einem Finanzvolumen von 25 Mrd. Euro über vier Jahre beschlossen, gleichzeitig werde über die Anhebung von Steuern und Abgaben den Bürgern und der Wirtschaft ein Vielfaches genommen. Dem 25 Mrd.-Euro-Ausgabenprogramm stünden Einnahmeverbesserungen der Öffentlichen Haushalte durch Steuererhöhungen und den Abbau von Steuervergünstigungen in Höhe von 115 Mrd. Euro gegenüber.

Das von der Bundesregierung angeführte Argument, Wachstumsimpulse mit einem 25-Mrd.-Euro-Ausgabenprogramm zu setzen und den Aufschwung gleichzeitig nicht „kaputtsparen“ zu wollen, sei eine irreführende Leerformel. Sie suggeriere, ein Wirtschaftsaufschwung könne nur durch staatliche Ausgabenprogramme erreicht werden, während die Haushaltskonsolidierung hingegen einen wirtschaftlichen Abschwung verursache. Sie sei zudem gefährlich, weil auf diese Art und Weise jede Finanzpolitik gerechtfertigt werden könne, die eine Erhöhung der Staatsverschuldung zum Inhalt habe.

Konjunkturpolitisch könne die Strategie, massiv Steuern zu erhöhen und gleichzeitig ein Ausgabenprogramm zur Belebung der Konjunktur zu starten, schwerlich aufgehen. Die von der Bundesregierung vorgebrachte Argumentation, die Steuererhöhungen und das 25-Mrd.-Euro-Ausgabenprogramm seien zeitlich so aufeinander abgestimmt, dass die konjunkturellen Wirkungen optimiert werden, habe keinerlei ökonomische Grundlage.

Bei der Verwendung der Einnahmen durch die Mehrwertsteuererhöhung versuche die Bundesregierung Augenschere zu betreiben.

Anders als behauptet flössen faktisch drei Mehrwertsteuerpunkte und nicht wie ursprünglich vorgesehen zwei Mehrwertsteuerpunkte in die Haushalte. Während die Bundesregierung den einen Mehrwertsteuerpunkt zur Finanzierung der Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitragsatzes weiterreiche, hole sie sich das Geld durch verschiedene andere Maßnahmen wieder zurück. Den 21,8 Mrd. Euro bei der Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages stünden 22,2 Mrd. Euro durch Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung innerhalb von drei Jahren gegenüber. Durch diesen „Verschiebeparkplatz Sozialkassen“ müsse darüber hinaus mit höheren Beitragssätzen gerechnet werden.

Insgesamt stelle die Fraktion der FDP fest:

1. Die geplante Mehrwertsteuererhöhung ist der falsche Weg zur Lösung der Haushaltsprobleme. Sie belastet über 35 Millionen Menschen. Betroffen sind:
 - 21,8 Millionen Rentner und 1,4 Millionen Pensionäre
 - 4,7 Millionen Arbeitslose
 - 3,8 Millionen Selbständige
 - 2 Millionen Studenten
 - 1,8 Millionen Beamte

2. Statt Steuerfinanzierung ist eine verstärkte Reduzierung der Staatsausgaben zur Haushaltskonsolidierung notwendig.
3. Die geplante Mehrwertsteuererhöhung ist konjunkturschädlich und führt zu einem Preisanstieg von bis zu 1,5 Prozentpunkten ab dem Jahr 2007.
4. Das Wirtschaftswachstum wird im Jahr 2007 um einen Prozentpunkt niedriger ausfallen.
5. Die Mehrwertsteuererhöhung entwertet die im Kern richtige Senkung der Arbeitskosten.
6. Die Anhebung der Pauschalabgaben bei den Mini-Jobs vernichtet Arbeitsplätze in erheblichem Umfang.

Wie wenig das Maßnahmenpaket ökonomisch durchdacht sei, zeige die Anhebung der Pauschalabgaben von 25 Prozent auf 30 Prozent bei den Minijobs. Bis zu 500 000 Arbeitsplätze können in diesem Bereich verloren gehen. Damit konterkariere die Bundesregierung ihre eigene Zielsetzung, Arbeitsplätze schaffen zu wollen.

Auch unter dem Blickwinkel der mittelfristigen Haushaltskonsolidierung sei es von herausragender Bedeutung, Arbeitsplätze zu schaffen sowie beschäftigungs- und wachstumsfördernden Reformen hohe Priorität einzuräumen. Dies betreffe Reformen des Arbeitsmarktes wie zum Beispiel beim Kündigungsschutz, der betrieblichen Tarifgestaltung oder dem Niedriglohnssektor. Die Erhöhung des Pauschalabgabensatzes sei eher den Einnahmезwängen geschuldet denn der Intention folgend, auf diesem Wege mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen.

Dafür würden auch die weiteren Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes sprechen. Sowohl bei der gesetzlichen Kranken- als auch Rentenversicherung sollen die aus der Erhöhung des Pauschalabgabensatzes resultierenden Mehreinnahmen nicht den Sozialversicherungen selbst zu Gute kommen. Obgleich diese ebenfalls mit finanziellen Engpässen zu kämpfen hätten, werde von vornherein geregelt, dass die erwarteten Mehreinnahmen mit einer Reduzierung der entsprechenden Bundeszuschüsse einhergehen werden. Zudem würden die Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen durch die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen intransparenter. Das Ziel der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten langfristig unter 40 Prozent senken zu wollen, werde durch die geplanten Maßnahmen nicht unterstützt.

Es sei festzustellen, dass der rot-schwarzen Koalition ein der ökonomischen Vernunft gehorchender, sinnstiftender wirtschafts- und finanzpolitischer Leitfaden fehle. Gerade die letzten Beschlüsse zum Elterngeld und zur Reichensteuer dokumentierten dies. Die Bundesregierung befinde sich in einem Steuererhöhungstaumel durch die Anhebung der Mehrwert- und Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte, der Verteuerung von Biodiesel und der Einführung der „Reichensteuer“. Diese Maßnahmen seien nicht geeignet, positive Beschäftigungswirkung zu entfalten und Vertrauen in die Finanzpolitik der Bundesregierung zu erlangen.

Aus Sicht der Fraktion der FDP müssten folgende Schritte eingeleitet werden:

1. Verstärkte Konsolidierung über die Ausgabenseite in allen öffentlichen Haushalten durch lineare Kürzungen

sämtlicher Subventionen und Zuwendungen in einem Volumen von mindestens 10 Mrd. Euro.

2. Rücknahme des schuldenfinanzierten 25-Mrd.-Euro-Ausgabenprogramms zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung.
3. Finanzierung der Beitragssatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung durch den Abbau ineffizienter und entbehrlicher Leistungen in der Arbeitslosenversicherung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte im Ausschuss deutlich, zentrales Element des Regierungsentwurfs für ein Haushaltsbegleitgesetz 2006 sei die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent. Diese Erhöhung sei in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Sie belaste vor allem Familien und sozial Benachteiligte und würge die Konjunktur ab. Das sei nicht vertretbar. Statt einer Mehrwertsteuererhöhung fordere die Fraktion DIE LINKE. ein faires Steuersystem, das starke Schultern stärker belaste und schwache Schultern steuerlich entlaste. Dazu gehöre insbesondere das Schließen von Steuerschlupflöchern, die Wiedereinführung der Vermögensteuer und das Anheben der Erbschaftsteuer auf international übliches Niveau.

Der Entwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2006 sieht vor, dass der Bund künftig keinen Zuschuss mehr an die Bundesagentur für Arbeit leistet. Defizite sollen nicht mehr ausgeglichen, sondern nur durch Darlehen bedient werden. In ihrer bisherigen Form wirke die Arbeitslosenversicherung als automatischer Konjunkturstabilisator. Diese Funktion sei durch die geplante Abschaffung der Bundeszuschüsse gefährdet. In Zukunft drohten im Konjunkturabschwung Leistungskürzungen, die den Abschwung verstärken.

Die pauschalen Zuweisungen des Bundes an die gesetzliche Krankenversicherung sollen 2007 von 4,2 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro abgesenkt werden und danach völlig auslaufen. Dies verletze den Grundsatz der Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen der Sozialversicherungen.

Die vorgesehene Kürzung der Regionalisierungsmittel führe dazu, dass der mit diesen Mitteln finanzierte Schienenpersonennahverkehr eingeschränkt werden müsse. Dies sei verkehrs- und umweltpolitisch unverantwortlich. Belastet würden vor allem Menschen, die sich kein Auto leisten können oder wollen.

Die vorgesehene Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes und die Kürzung beziehungsweise Abschaffung der Bankzulage bei der Bundesbank sehe keine soziale Staffelung vor. Der Einkommensrückgang treffe untere Besoldungsgruppen besonders hart.

Die Fraktion DIE LINKE. lehne daher den Regierungsentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2006 ab.

In die Ausschussberatungen hat die Fraktion DIE LINKE. die folgenden Anträge eingebracht:

a) *Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:*

Artikel 3 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3
Vermögensabgabe*

Auf Geld und Wertpapiere über 300 000 Euro pro Person per 31. 12. 2005 wird einmalig zum 31. 10. 2006 eine Vermögensabgabe in Höhe von 3 % erhoben.

Die Vermögensabgabe wird mit der Einkommensteuer 2006 abgerechnet.“

Begründung

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Sie belastet vor allem Familien und sozial Benachteiligte und würgt die Konjunktur ab. Das ist nicht vertretbar. Statt einer Mehrwertsteuererhöhung fordert die Linkspartei ein faires Steuersystem, das starke Schultern stärker belastet und schwache Schultern steuerlich entlastet. Dazu gehört insbesondere das Schließen von Steuerschlupflöchern, die Wiedereinführung der Vermögenssteuer und das Anheben der Erbschaftssteuer auf international übliches Niveau.

Nach Annahme des Steuerkonzepts der Linkspartei ist die Vermögensabgabe in kommenden Jahren entbehrlich.

b) Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

Artikel 12 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

Artikel 12 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Finanzierung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes im Jahr 2006 ein Betrag von 7,159 Milliarden Euro zu.

(2) Der Betrag von 7,159 Milliarden Euro steigt in den folgenden Kalenderjahren nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Der Betrag steigt in einem Kalenderjahr nur dann um 1,5 vom Hundert, wenn die Verkehrsleistung, die im Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen im zweiten zurückliegenden Kalenderjahr bundesweit erbracht wurde, diejenige im dritten zurückliegenden Kalenderjahr übertrifft oder dieser – auf volle Millionen Personenkilometer gerundet – gleich ist.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Prüfung

(1) Jedes Bundesland hat bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres die im Kalenderjahr davor im Nahverkehr der öffentlichen Verkehrsmittel erbrachten Verkehrsleistungen sowie die Geldbeträge, die gemäß diesem Gesetz dafür und anderweitig eingesetzt wurden, öffentlich bekannt zu machen. Diese Angaben sind in Personenkilometern oder in Eurobeträgen zu beziffern, und zwar jeweils für Verkehrsleistungen des Regionalexpressverkehrs, des Regionalbahnverkehrs, des S-Bahnverkehrs, des anteiligen Fernverkehrs, des kommunalen ÖPNV und des privaten ÖPNV, außerdem für Bauinvestitionen und für übrige Aufgaben.

(2) Im Jahr 2014 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach § 5 Absatz 1 leistet.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Verwendung

Mit dem Betrag nach § 5 Absatz 1 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen zu finanzieren.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verteilung

(1) Die in § 5 festgelegten Beträge werden nach den folgenden Vonhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	10,44
Bayern	14,98
Berlin	5,46
Brandenburg	5,71
Bremen	0,55
Hamburg	1,93
Hessen	7,41
Mecklenburg-Vorpommern	3,32
Niedersachsen	8,59
Nordrhein-Westfalen	15,76
Rheinland-Pfalz	5,24
Saarland	1,32
Sachsen	7,16
Sachsen-Anhalt	5,03
Schleswig-Holstein	3,11
Thüringen	3,99

(2) Die nach Absatz 1 und § 5 Absatz 1 bestimmten Beträge ändern sich nach Maßgabe des § 5 Absätze 2 und 3.

(3) Die nach § 5 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 festgelegten Jahresbeträge werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.“

Begründung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 auf Drucksache 16/752 – ist in Artikel 12 zu verändern, weil der Wortlaut dieses Artikels im Gesetzentwurf der Bundesregierung erhebliche Eingriffe in das geltende Regionalisierungsgesetz bedeuten würde:

a) Das Aussetzen der bisher geregelten Dynamisierung der Regionalisierungsgelder (jährlich 1,5 Prozent) für die nächsten Jahre droht die Finan-

zierung des öffentlichen Personennahverkehrs erheblich hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückzuwerfen.

- b) Das Regionalisierungsgesetz galt zunächst faktisch erst für zehn, dann für vier Jahre. Gemäß Artikel 12 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung würde es von 2006 bis 2010 nunmehr fünf Jahre gelten. Auch diese Zeitspanne ist für ein Gesetz, das langfristig zu schließende Verkehrsverträge – mit Fahrzeugbeschaffung und Ausbau von Infrastruktur – finanzieren soll, eine unangemessen kurze Zeitspanne.
- c) Eine Änderung, wie sie mit dem Artikel 12 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, würde die geltende gesetzliche Regelung in zweierlei Hinsicht unterlaufen: Einerseits würde die Zahlungspflicht des Bundes gegenüber den Ländern für die Jahre 2006 und 2007 konkret um insgesamt 662,2 Millionen Euro gemindert. Andererseits würde die ab 2008 dauerhaft verminderte Finanzausstattung einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Verkehrsentwicklung nicht genügen.

Bundesländer, Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Unternehmen der Bahnindustrie, Gewerkschaften, Umweltschutzverbände, Fahrgastverbände oder der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) – sie alle rechnen bei weniger Regionalisierungsgeldern mit negativen Folgen, mit dem Abbau von Arbeitsplätzen, mit zunehmendem Autoverkehr, sinkender Mobilität, steigendem Energieverbrauch und steigender Abgasemission. Kürzungen der Regionalisierungsgelder würden insbesondere Berufspendler, Menschen in ländlichen Gebieten, sozial Schwache, Familien mit Kindern und jene Menschen treffen, die auf Autos verzichten.

2. Für den Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen gelten seit dem 20. Dezember 1993 maßgeblich die Sätze 1 und 2 des Artikels 106a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz entstanden, enthielt das Regionalisierungsgesetz in der ursprünglichen Fassung zusätzliche Maßgaben. Paragraph 6 Absatz 1 präziserte hinsichtlich der Verwendung der Bundesgelder, bis zum 31. Dezember 1997 sei zu prüfen, ob rund zwei Drittel der Gelder des Jahres 1997 ausreichen, „um 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in gleichem Umfang vereinbaren zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/94 erbracht wurden“. Außerdem legte der Paragraph 6 damals in Absatz 4 fest: „Der Betrag nach Abs. 1 erhöht oder ermäßigt sich ab dem Jahr 1998 entsprechend dem Ergebnis der Prüfung.“

3. Das Regionalisierungsgesetz heute, in der Fassung vom 29. Dezember 2003, nennt keine Vorgabe zum Angebots- oder Leistungsumfang des Personennahverkehrs. Die Bundesgelder wurden weiterhin Jahr für Jahr erhöht, ab 2003 (ausgenommen das Jahr 2004) um anderthalb Prozent, von 6745,0 Millionen Euro im Jahr 2002 auf 7053,1 Millionen Euro im Jahr 2005. Sie stehen für alle Arten des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung, eingeschränkt nur durch Paragraph 7 Regionalisierungsgesetz: „Mit dem Betrag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.“
4. Seit dem Jahr 2000 haben einige der Bundesländer die Verkehrsleistungen des kommunalen und privaten ÖPNV stärker entwickelt, andere den Personennahverkehr der Eisenbahn. Die Verkehrsleistungen im Eisenbahnnahverkehr waren in den Jahren 2002 bis 2004 bundesweit geringer als 2001. Dagegen konnten die Verkehrsleistungen im kommunalen Verkehr in den Jahren von 1998 bis 2004 bundesweit jeweils geringfügig zulegen. Daten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Verkehr in Zahlen, Ausgabe 2005/2006) belegen dies:
- a) Die Leistung des Eisenbahn-Personennahverkehrs sank im Jahr 2002 bundesweit um fast drei Prozent. Die Beförderungsmenge von 2001 konnte erst im Jahr 2004 annähernd erreicht werden (2001: 40,412; 2002: 38,193; 2004: 40,168 Milliarden Personenkilometer).
- b) Die Verkehrsleistung des ÖPNV verlor von 2001 zu 2002 bundesweit um rund vier Prozent (2001: 117,436; 2002: 113,886; 2003: 115,491 Milliarden Personenkilometer).
- c) Der kommunale ÖPNV verlor von 1997 auf 1998 geringfügig und legte seitdem stetig leicht zu (1997: 44,085; 1998: 43,763; 2003: 45,553 Milliarden Personenkilometer). Der private ÖPNV sank von 1998 bis 2003 von 30,0 auf 28,2 Milliarden Personenkilometer.
- d) Die Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs stieg in anderer Größenordnung: bundesweit von 2000 bis 2001 um etwa vier Prozent, von 2000 bis 2004 um rund sieben Prozent (2000: 849,600; 2001: 872,000; 2004: 907,000 Milliarden Personenkilometer).
5. Die Entwicklung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ging in solchen Jahren zurück, in denen die Regionalisierungsgelder gekürzt wurden:
- a) 1997/1998: Bundesweit wurden die Regionalisierungsgelder 1998 um umgerechnet rund 51 Millionen Euro von 12,100 auf 12,000 Milliarden D-Mark gekürzt.
- b) 2001/2002: Bundesweit wurden die Regionalisierungsgelder 2002 um rund 121 Millionen Euro, von 13,429 auf 13,192 Milliarden D-Mark (1 Euro = 1,95583 D-Mark) gekürzt.

Die Zahlen zeigen: Entwicklungen der Verkehrsleistungen und der Regionalisierungsgelder hängen zusammen. Sinken die Finanzbeiträge des Bundes, gehen die Fahrgastzahlen zurück – durch weniger Bahnen und Omnibusse, die eingesetzt werden, oder durch steigende Fahrpreise. Während sich die Verkehrsleistungen von Bahn und Bus auf unzureichendem Niveau bewegen, nimmt der Autoverkehr Jahr für Jahr um zig Milliarden Personenkilometer zu.

6. *Die Änderung des globalen Klimas führt bereits heute zu lokalen Wetterereignissen in katastrophalen Ausmaßen. Hinzu kommen die steigenden Energiepreise. Beides zwingt dazu, in den kommenden Jahren sowohl den Ausstoß an Abgasen als auch den Aufwand an Energie deutlich zu drosseln. Mehr denn je sind daher Bundesgelder für die zukunftsfähige Gestaltung der Nahverkehrsaufgaben unerlässlich.*

Weil Verträge über Verkehrsleistungen im Schienenverkehr meist mit längerfristigen Finanzierungen von Fahrzeugen oder Strecken verbunden sind, sind öffentliche Gelder dafür über längere Zeitspannen zu garantieren und erfolgsorientiert zu vergeben.

In Anbetracht des hohen Volumens der Regionalisierungsgelder ist zudem der Nutzen, der damit finanziert und entfaltet wird, von öffentlichem Interesse. Transparenz in angemessener Weise ist vor allem hinsichtlich der Zuordnung der Regionalisierungsgelder zu einzelnen Verkehrsmittelarten und deren Verkehrsleistungen notwendig, damit der Schienenpersonennahverkehr der Eisenbahnen und der übrige öffentliche Personennahverkehr auch künftig entwickelt werden können.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE. wurden im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt summiere sich auf rund 50 Mrd. Euro. Um den Bundeshaushalt langfristig zu konsolidieren und für kommende Generationen zukunftsfest zu gestalten, sei eine konsistente und nachhaltige haushaltspolitische Strategie notwendig. Die Anhörung zum vorliegenden Gesetz am 4. Mai 2006 habe unterstrichen, dass der Bundesregierung eine Strategie fehle, perspektivisch die strukturellen Probleme im Bundeshaushalt zu lösen.

Mit der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsatzes der Versicherungsteuer drehe die Bundesregierung an einem großen steuerpolitischen Rad, ohne die Strukturprobleme zu lösen. Es sei notwendig und möglich, im Jahr 2007 auf die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsatzes der Versicherungsteuer zu verzichten, gerade auch weil die Wachstumsprognose für 2007 im Vergleich zu 2006 bereits heute schlechter ausfalle. Das Vorgehen der Bundesregierung sei nicht nur haushaltspolitisch unseriös, sondern auch wirtschaftspolitisch inkonsequent, verkehrt und riskant.

Die drei Prozentpunkte Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes und des Regelsatzes der Versicherungsteuer flössen faktisch komplett in die Haushaltslöcher, da die Ab-

senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung durch eingeplante Beitragssatzsteigerungen und -risiken in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung aufgefressen werde. Die Bundesregierung drehe sich wie in einem Karussell um die eigentlichen Strukturprobleme, ohne sie zu lösen: Sie steige bei der Arbeitslosenversicherung in eine Steuerfinanzierung ein und gleichzeitig bei der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aus. Dies sei konzept- und ziellos. Anstatt eines aufwendigen Nullsummenspiels bei den Lohnnebenkosten sei ein eindeutiges Signal für eine klare Steuerfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme und im Besonderen der versicherungsfremden Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung geboten. Die Gesetzliche Krankenversicherung werde durch die Absenkung des pauschalen Bundeszuschusses (bis zu 4,2 Mrd. Euro pro Jahr) sowie durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer für Arzneimittel und weitere Medizinprodukte in der Summe um jährlich rund 5 Mrd. Euro belastet (rund 0,5 Beitragssatzpunkte). Zu diesem Beitragssatzrisiko von 0,5 Prozentpunkten addieren sich die Steigerung der Beiträge in der Rentenversicherung um 0,4 Prozentpunkte und das Risiko in der Pflegeversicherung. Trotz Mehrwertsteuererhöhung würden die Lohnnebenkosten also voraussichtlich insgesamt nicht sinken, sondern eher steigen.

Um die angestrebten 40 Prozent Abgabenquote zu erreichen, sei es notwendig, statt Einführung neuer Subventionstatbestände einen konsequenten Subventionsabbau zu betreiben. Darüber hinaus müssten zahlreiche Steuervergünstigungen abgebaut werden.

Das vorliegende Haushaltsbegleitgesetz 2006 sei nicht in der Lage, nachhaltig den Bundeshaushalt zu konsolidieren. Es gefährde im Gegenteil den eingeschlagenen Wachstumspfad der deutschen Volkswirtschaft, indem Steuererhöhungen zur Senkung von Defiziten verschleudert, notwendige Ausgabenkürzungen nicht vorgenommen und Steigerungen der Sozialabgabenquote mit ihrer bekannten Wirkung der Verteuerung von Arbeit billigend in Kauf genommen würden.

Im Ausschuss hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag gestellt:

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

- 1. Die Steuervergünstigungen für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft bei der Ökosteuer werden unter Berücksichtigung der Energiepreise und der branchenspezifischen Wettbewerbssituation schrittweise abgebaut.*
- 2. Die EU-Energiesteuerrichtlinie wird genutzt, um die Steuerbefreiung von Kerosin aufzuheben.*
- 3. Die Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle wird aufgehoben (Herstellerprivileg).*
- 4. Die Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen (§ 23a EStG) wird eingeführt.*
- 5. Die Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG) wird nicht weiter anerkannt. Die bisherigen Jubiläumsrückstellungen werden über drei Jahre hinweg abgeschafft.*

6. Die Pendlerpauschale wird auf 15 Cent je Entfernungskilometer gesenkt.
7. Der Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht abgeschmolzen bzw. gestrichen.

Begründung und Finanzielle Auswirkungen:

Ein zentrales Ziel des Haushaltsbegleitgesetzes ist die Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Das vorliegende Artikelgesetz sollte zur Forcierung dieses Zieles erweitert werden und zwar im Bereich Abbau umweltschädlicher Subventionen.

1. Laut 20. Subventionsbericht der Bundesregierung belaufen sich die Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer im Jahr 2006 auf insgesamt 5,945 Milliarden Euro. Nach Abzug ökologisch sinnvoller Ausnahmen, z. B. für Kraftwärmekopplung, Bus und Bahn, bleibt ein Volumen von 4,5 bis 5 Milliarden Euro. Dieser Betrag lässt sich mindestens zur Hälfte abbauen. Dabei können kurzfristig Mehreinnahmen von bis zu 400 Millionen Euro und mittelfristig von mindestens 2,4 Milliarden Euro pro Jahr erzielt werden.
2. Eine Aufhebung der Steuerbefreiung für Kerosin in Deutschland würde laut 20. Subventionsbericht der Bundesregierung 397 Millionen Euro bringen. Durch den Beginn des Vergünstigungsabbaus zum 01. 07. 2006 entstehen somit Mehreinnahmen von bis zu 200 Millionen Euro in 2006 und 400 Millionen Euro für die Jahre ab 2007.
3. Das so genannte Herstellerprivileg birgt eine Subventionierung in Höhe von 400 Millionen Euro. Durch den Beginn des Vergünstigungsabbaus zum 01. 07. 2006 werden Einnahmen von rund 200 Millionen Euro in 2006 und 400 Millionen Euro für die Jahre ab 2007 erzielt. Durch entsprechende Fristen bei der Steuerzahlung können die Steuermehreinnahmen auch hier entsprechend niedriger ausfallen.
4. Gemäß Drucksache 15/119 entstehen durch Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen (§ 23a EStG) beim Bund im Entstehungsjahr Mehreinnahmen von 454 Millionen Euro, bei den Ländern 404 Millionen Euro und bei den Kommunen 142 Millionen Euro.
5. Durch die Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen entstehen nach Drucksache 15/119 Mehreinnahmen im Entstehungsjahr von 36 Millionen Euro beim Bund, 34 Millionen Euro bei den Ländern und 30 Millionen Euro bei den Kommunen. Durch die darüber hinausgehende Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre entstehen Mehreinnahmen beim Bund im Entstehungsjahr in Höhe von 341 Millionen Euro, bei den Ländern 353 Millionen Euro und bei den Kommunen 306 Millionen Euro.
6. Die Absenkung der Pendlerpauschale auf 15 Cent je Entfernungskilometer führt zu Mehreinnahmen von rund 900 Millionen Euro pro Jahr. Durch den Beginn der Maßnahme zum 01. 07. 2006 entstehen somit Mehreinnahmen beim Bund in Höhe von rund 450 Millionen Euro.
7. Die Abschaffung des Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Krankenversicherung hätte zur Konsequenz, dass ein mit sehr großer Mehrheit (rot-grüne Bundesregierung und Union) verabschiedeter, systematisch korrekter Steuer-

zuschuss nach gerade einmal zweieinhalb Jahren von der Großen Koalition abgeschafft würde. Dies wäre umso verwunderlicher, da aus Kreisen der Großen Koalition bei der aktuellen gesundheitspolitischen Reformdiskussion immer wieder eine Steuerfinanzierung einzelner Maßnahmen vorgeschlagen wird.

Bei der Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz wurde einhellig bestätigt, dass der Ende 2003 beschlossene Steuerzuschuss an die Krankenkassen für familienpolitische, versicherungsfremde Aufgaben in der Krankenversicherung gedacht und auch eingesetzt wird. Dies sei systematisch korrekt und sinnvoll.

Diese gesamtgesellschaftlichen Aufgaben (Leistungen im Zusammenhang mit Schwanger- und Elternschaft-Mutterschaftsgeld, Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes und die beitragsfreie Versicherung während der Elternzeit) dienen nicht dem eigentlichen Zweck der Krankenversicherung, nämlich Leistungen bei Krankheit zu gewähren und Krankheitsvorsorge zu betreiben. Gerade auch im Blick auf die notwendige Senkung der Lohnnebenkosten wird eine sachgerechte Steuerfinanzierung auch aus Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. Jahresgutachten 2005/06 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) befürwortet.

Dieser Antrag wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

B. Einzelbegründung

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Änderung des Gesetzentwurfs wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes)

Der im Rahmen der jährlichen Sonderzahlung gewährte Erhöhungsbetrag für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 soll um 25 Euro angehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes)

Im Rahmen der vorgesehenen Föderalismusreform soll Artikel 74a des Grundgesetzes aufgehoben werden. Damit werden die bisherigen Zuständigkeiten im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Beamten des Bundes und der Länder entflochten.

Zu diesen dienstrechtlichen Zuständigkeiten gehört auch der Vollzug des Artikels 131 des Grundgesetzes. Nach diesem Artikel sind die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und nicht in ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet wurden, durch Bundesgesetz zu regeln.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) ist die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Zahlung der Bezüge für den größten Anteil auf die (Alt-)Bundes-

länder und in geringem Umfang auf verschiedene Bundeseinrichtungen aufgeteilt worden. Die Länder zahlen „für Rechnung des Bundes“. Sie haben dabei das Beamtenversorgungsrecht und das Beihilferecht des Bundes anzuwenden.

Die geltende Zuständigkeitsregelung hatte ihren Grund in der besonderen Situation der Verwaltungsstrukturen in den unmittelbaren Nachkriegsjahren. Die Länder haben in der damaligen Ausnahmesituation diese Aufgaben für den Bund übernommen. Nunmehr, nach mehr als 50 Jahren, gibt es für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes keine sachliche Begründung mehr. Zudem würde die Fortgeltung des bisherigen Rechts für die Länder einen unangemessen hohen Verwaltungs- und IT-Aufwand bedeuten, weil sie neben dem primären Landesrecht für einen kleinen Personenkreis Bundesrecht vorhalten müssten.

Die bundesgesetzlichen Regelungen aus den Nachkriegsjahren sind durch Artikel 3 (Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz) des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bereits aufgehoben worden. § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes bestimmt u. a., dass sich die Zuständigkeiten weiterhin nach dem bisherigen Recht richten.

Im Rahmen der vorgesehenen Entflechtung der Zuständigkeiten soll dem Bund nunmehr die Festsetzung und die Zahlung der Bezüge für den nach dem (früheren) G 131 berechtigten Personenkreis (zurück)übertragen werden.

Der Zeitpunkt für die Übergabe der Verwaltungszuständigkeit auf den Bund wird aus verwaltungstechnischen Gründen auf den 31. Dezember 2007 festgesetzt. Soweit es erforderlich ist, können die Oberfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – bereits vor diesem Zeitpunkt die Aufgaben durch die Oberfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – im Wege der Organleihe wahrnehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Regierungsentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2006 ist entsprechend den Ergebnissen der 127. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung anzupassen. Dem Petitum der Länder nach einer exakten Festlegung der jährlichen Vorabanteile des Bundes wurde dabei Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen sind die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken seit dem 6. Mai 2006 nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Für die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern bedeutet dies Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer. Die Länder werden im Gegenzug die ihnen zustehende Spielbankabgabe – mit der bislang auch die Umsatzsteuer abgegolten war – im Umfang der Umsatzsteuerbelastung vermindern. Zur Kompensation der Einnahmeausfälle der Länder aus der Spielbankabgabe in Höhe von 60 Mio. Euro, die nicht durch die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen gedeckt werden können, wird der dem Bund zustehenden Festbetrag in entsprechender Höhe vermindert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Land- und Forstwirte können den Vorsteuerabzug mit einem gesetzlich festgelegten Pauschalsatz in Anspruch nehmen. Ein darüber hinausgehender Vorsteuerabzug nach den tatsächlichen Verhältnissen entfällt. Die Erhöhung der Vorsteuerpauschale für forstwirtschaftliche Umsätze von 5 Prozent auf 5,5 Prozent sowie für alle anderen Umsätze von 9 Prozent auf 10,7 Prozent gleicht die durch die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes (Nummer 1) eintretende Mehrbelastung mit Umsatzsteuer aus.

Zu Nummer 3

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG regelt klarstellend, dass dies für den gesamten Umsatz gilt, auch wenn und soweit vor der Änderung des Gesetzes An- oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, für die die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b UStG bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurden durch den zu diesem Zeitpunkt neu eingefügten § 13b UStG eigenständige Steuerentstehungstatbestände für An- und Vorauszahlungen für Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, eingeführt (§ 13b Abs. 1 Satz 3 UStG). Dabei wurde die Regelung für die Ist-Versteuerung von Voraus- und Anzahlungen inhaltsgleich aus § 13 UStG übernommen. In § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG wurde dies bislang jedoch nicht ausdrücklich nachvollzogen. Nach der Systematik des Umsatzsteuerrechts gilt diese Regelung aber auch für die Umsätze, in denen die Umsatzsteuer für eine An- oder Vorauszahlung nach § 13b Abs. 1 Satz 3 UStG entsteht.

Mit der Ergänzung des § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG wird dies gesetzlich klargestellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Ein etwaiger Ausgleichsanspruch der gesetzlichen Krankenkassen muss sich – abweichend von der Formulierung im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 – richtigerweise gegen den Bund richten, da die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden.

Die Spitzabrechnung wird zwischen dem Bundesversicherungsamt und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen vorgenommen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (neu)

Mit den Ergänzungen in § 2 SGB VI soll die bisherige langjährige Praxis der Rentenversicherungsträger abgesichert werden, die auch von der ganz überwiegenden Rechtsliteratur befürwortet wird.

Klargestellt wird zunächst, dass auch selbständig tätige geschäftsführende Gesellschafter einer juristischen Person nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig sein können. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei geschäftsführenden Gesellschaftern von Gesellschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, die als selbständig Tätige gelten (z. B. Alleingesellschafter bzw. Mehrheitsgesellschafter), für die Beurteilung etwaiger Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI darauf abzustellen ist, ob die Gesellschaft im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b SGB VI nur einen Auftraggeber hat. Abzustellen ist daher insbesondere bei selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften – dem Sinn und Zweck der Versicherungspflichtregelung folgend – auf die (Außen)Verhältnisse der Gesellschaft, nicht etwa auf das Innenverhältnis zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft. Im Ergebnis bedeutet dies, dass als Auftraggeber des Gesellschafters nicht die Gesellschaft selbst gelten kann, sondern nur die Auftraggeber, für die die Gesellschaft im Außenverhältnis tätig wird. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund einer insoweit abweichenden Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24. November 2005 (B 12 RA 1/04 R) zur Versicherungspflicht eines „Alleingesellschafter-Geschäftsführers“ einer GmbH.

Hinsichtlich der Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft handelt es sich ebenfalls lediglich um eine Klarstellung. Personengesellschaften sind

keine juristischen Personen und stellen daher keine eigenständigen Rechtssubjekte dar. Somit sind die „eigenen“ Personengesellschaften auch nicht Auftraggeber i. S. des § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b SGB VI der jeweils selbständig tätigen Personen.

Mit der Änderung in Satz 4 Nr. 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass für den Ausschluss der Versicherungspflicht nicht die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch den Gesellschafter (als natürliche Person) erforderlich ist. Vielmehr ist auch hier maßgebend, ob von der Gesellschaft sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt werden. Somit sind auch in diesem Zusammenhang die (Außen)Verhältnisse der Gesellschaft entscheidend. Aus Gleichbehandlungsgründen kann diese Regelung nicht ausschließlich auf die von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfassten Personen beschränkt werden.

Im Wege einer Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass die vorgenommene Klarstellung auch für solche Fälle zu beachten ist, die bereits in der Vergangenheit, insbesondere vor der Neubekanntmachung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, liegen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Regionalisierungsgesetzes)

Die derzeitige Fassung des § 6 des Regionalisierungsgesetzes, nach der im Jahr 2007 eine Revision mit Wirkung für die Jahre ab 2008 zu erfolgen hat, bleibt erhalten.

Berlin, den 17. Mai 2006

Steffen Kampeter
Berichtersteller

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichtersteller

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen des
Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006
(Haushaltsbegleitgesetz 2006 – HBegIG 2006)

Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages
vom 17. Mai 2006

Bei Bund, Ländern und Gemeinden führen die einzelnen Artikel des Gesetzes zu den in der folgenden Übersicht dargestellten Entlastungen (Ausgabeminderungen/Steuermehrereinnahmen) bzw. Belastungen (Ausgabenaufwuchs/Steuermindereinnahmen).

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 1</u>					
Befristete Halbierung der Sonderzahlung für Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes	Bund	511 *	511 *	511 *	511 *
	nachrichtlich: mittelbare Bundesverwaltung	(35)	(35)	(35)	(35)
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	511	511	511	511
<i>-- Änderung Bundessonderzahlungsgesetz --</i>					

* einschließlich verminderter künftiger Zuweisungen an das Bundeseisenbahnvermögen (rd. 115 Mio. Euro) und an den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation (rd. 64 Mio. Euro)

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c)</u>					
Anhebung des Erhöhungsbetrages der jährlichen Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 auf 125 Euro	Bund	- 5,5	- 5,5	- 5,5	- 5,5
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	- 5,5	- 5,5	- 5,5	- 5,5
<i>-- Änderung Bundessonderzahlungsgesetz --</i>					

noch Anlage 1

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 3</u>					
Änderung des Verteilungsschlüssels des Umsatzsteueraufkommens	Bund	-	2.869	3.371	3.437
	Länder	-	- 2.752	- 3.234	- 3.297
	Gemeinden	-	- 117	- 137	- 140
	Gesamt	-	0	0	0
-- Änderung Finanzausgleichsgesetz --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 3 Nr. 3</u>					
Kompensation der Ländergesamtheit für deren Mindereinnahmen bei den Spielbankenabgaben infolge des Wegfalls der Umsatzsteuerbefreiung für öffentliche Spielbanken	Bund	-	- 60	- 60	- 60
	Länder	-	+ 60	+ 60	+ 60
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	-	0	0	0
-- Änderung Finanzausgleichsgesetz --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 4 Nr. 1</u>					
Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf 19 %	Bund	-	10.132	12.066	12.360
	Länder	-	9.138	10.844	11.109
	Gemeinden	-	135	- 160	- 139
	Gesamt	-	19.405	22.750	23.330
-- Änderung Umsatzsteuergesetz --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 4 Nr. 2 und 3</u>					
Erhöhung der Vorsteuerpauschale für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	Bund	-	- 150	- 175	-175
	Länder	-	- 136	- 160	- 160
	Gemeinden	-	- 4	- 5	- 5
	Gesamt	-	- 290	- 340	- 340
-- Änderung Umsatzsteuergesetz --					

noch Anlage 1

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
zu Artikel 5					
Anhebung der Versicherungsteuer (insbesondere Erhöhung des Regelsatzes 19 %)	Bund	-	1.780	1.765	1.772
	Länder	-	- 23	- 57	- 70
	Gemeinden	-	- 22	- 58	- 67
	Gesamt	-	1.735	1.650	1.635
-- Änderung Versicherungsteuergesetz --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009 **
zu Artikel 6					
Kürzung/Abschaffung der Bankzulage bei der Deutschen Bundesbank *	Bund **	•	•	•	•
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt **	•	•	•	•
-- Änderung Bundesbankgesetz --					

* Eine Haushaltsentlastung in der genannten Höhe erfolgt mittelbar über die Abführung des Bundesbankgewinns an den Bund.

** Bei voller Wirksamkeit beträgt die Entlastungswirkung rd. 42 Millionen Euro pro Jahr. Der wesentliche Teil der Entlastung wird sukzessive durch die vorgesehene Abschmelzung der Ausgleichszulagen erreicht.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
zu Artikel 7 – Nr. 3					
Unterstützung der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosen- versicherung durch Weiterleitung des Aufkommens eines Mehrwertsteuerpunktes	Bund	-	- 6.468	- 7.583	- 7.777
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	-	- 6.468	- 7.583	- 7.777
-- Änderung des SGB III --					

noch Anlage 1

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 8</u>					
Beschleunigung des Übergangs der Verwaltungskosten der knappschaftlichen Krankenversicherung auf diese selbst	Bund	14	14	14	14
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	14	14	14	14
-- Änderung des SGB IV --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 10 - Nr. 1</u>					
Absenkung und Einstellung der pauschalen Zuweisungen des Bundes an die Gesetzliche Krankenversicherung	Bund	-	2.700	4.200	4.200
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	-	2.700	4.200	4.200
-- Änderung des SGB V --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 10 - Nr. 3</u>					
Absenkung der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge der Bezieher von Arbeitslosengeld II	Bund	90	180	180	180
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	90	180	180	180
-- Änderung des SGB V --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
<u>zu Artikel 11 - Nr. 5</u>					
Pauschale Absenkung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Rentenversicherung	Bund	170	340	340	340
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	170	340	340	340
-- Änderung des SGB VI --					

noch Anlage 1

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-) - in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
zu Artikel 13					
Neufestsetzung und Entdynamisierung der Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz	Bund	105,8	556,4	765,4	876,0
	Länder	- 105,8	- 556,4	- 765,4	- 876,0
	Gemeinden	-	-	-	-
	Gesamt	0	0	0	0
-- Änderung des Regionalisierungsgesetzes --					

Aus dem Haushaltsbegleitgesetz insgesamt ergeben sich somit folgende Ent- bzw. Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-) - in Mio. Euro -			
		2006	2007	2008	2009
Summe Haushaltsbegleitgesetz	Bund *	885,3	12.398,9	15.388,9	15.672,5
	Länder	- 105,8	5.730,6	6.687,6	6.766,0
	Gemeinden	-	- 8,0	- 360,0	- 351,0
	Gesamt	779,5	18.121,5	21.716,5	22.087,5

* Zuzüglich der sich aus der Kürzung bzw. Streichung der Bundesbankzulage sukzessive ergebenden Entlastung des Bundes. (Bei voller Wirksamkeit rd. 42 Millionen Euro pro Jahr)

